

Muster-Vertrag: GmbH-Gründung

Hinweis: Bei diesem Muster-Vertrag handelt es sich lediglich um eine Möglichkeit der Vertragsformulierung. Die konkreten Einzelheiten des Vertrages sollten Sie unbedingt an die Erfordernisse Ihres Unternehmens anpassen. Wir empfehlen dringend, einen Rechtsanwalt hiermit zu betrauen.

A. Allgemeines

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet: Müller & Klein Software GmbH. Sitz der Gesellschaft ist Dortmund.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Entwicklung und der Vertrieb von Software. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen - insbesondere auch als persönlich haftende Gesellschafterin -, sowie andere Unternehmen zu gründen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 30.000,-. Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:

- Herr Dr. Heiner Müller eine Stammeinlage im Nennbetrag von Euro 10.000,- die zu leisten ist durch Sacheinlage,
- Herr Dipl.-Kfm. Thomas Klein eine Stammeinlage im Nennbetrag von Euro 20.000,- die zu leisten ist durch Bareinlage.

Herr Dr. Müller und Herr Klein sind die alleinigen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes unter der Bezeichnung "Heiner Müller & Thomas Klein Software GbR" mit dem Sitz in Dortmund, an der beide zu gleichen Anteilen beteiligt sind.

Die Einbringung des Gesamtbetriebes erfolgt mit allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe der als Anlage zu dieser Niederschrift genommenen beigefügten Steuerbilanz zum 31.12.2000 und dem zur Anlage genommenen Einbringungsvertrag. Die Einbringung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung vom 01.01.2001 0:00 Uhr an unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge, die sich seit diesem Zeitpunkt bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung ergeben. Vom 01.01.2001 0:00 Uhr an gilt das Unternehmen als für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 5 Tätigkeitsverpflichtung

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, aufgrund eines Anstellungsvertrages für die Gesellschaft tätig zu sein, soweit er nicht durch Gesellschafterbeschluss von der Tätigkeitsverpflichtung freigestellt ist.

B. Organe

§ 6 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Befreiung vom Geschäftsführerwettbewerbsverbot erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse festgesetzt sind oder werden. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

Ein alleiniger Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft

mit einem Prokuristen. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer abweichend geregelt werden, insbesondere können auch alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer dritten Personen gegenüber wird nicht beschränkt durch die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen für die Geschäftsführung.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

Soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen, entscheiden die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter. Nur mit 75 % der Stimmen aller Gesellschafter können beschlossen werden:

- die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- die Auflösung der Gesellschaft,
- die Beschlüsse gemäß §§ 6, und 7 des Gesellschaftsvertrages.

Je 50,- Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften. Die Einlegung von Rechtsmitteln jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung zulässig.

§ 9 Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird. Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung. Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mindestens zwei Wochen vor dem anberaumtem Termin. Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

C. Finanzverfassung

§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Eintrag in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, sofern nicht nach dem Gesetz der Jahresabschluss innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres aufgestellt werden darf.

§ 11 Gewinnverteilung

Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages. Durch Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter aber auch von einer Gewinnausschüttung absehen und Beträge in eine Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen. Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile.

D. Gesellschafterwechsel

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile und Vorkaufsrecht

Übertragung von Geschäftsanteilen Geschäftsanteile können ganz oder teilweise von einem Gesellschafter nur veräußert werden, wenn die Gesellschafter durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Gesellschafter im voraus zustimmen. Der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt. Bei Verkauf eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer eigenen Kapitalbeteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Als Kaufpreis gilt der nach dem Stuttgarter Verfahren zu vermittelnde steuerliche Wert des Anteils oder Teilanteils abzüglich 30 v. Hundert des steuerlichen Werts des Anteils oder Teilanteils.

§ 13 Austritt

Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, sofort, oder durch Gesellschafterbeschluss - bei dem er nicht stimmberechtigt ist - zu dem in dem Beschluss bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter; wenn in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird, oder wenn in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht oder wenn das Anstellungsverhältnis eines Gesellschafters, der nach § 5 verpflichtet ist, für die Gesellschaft tätig zu sein, endet.

§ 14 Tod eines Gesellschafters

Ist ein Gesellschafter nicht ausschließlich von anderen Gesellschaftern, seinem Ehegatten oder seinen Abkömmlingen beerbt worden, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden.

§ 15 Abfindung

Die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters bzw. das Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Wert, der sich unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt ("Stuttgarter Verfahren"). Bewertungsstichtag ist das Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung des Gesellschafters bei der Gesellschaft eingeht oder der Ausschlussbeschluss gefasst wird. Sollte zum Bewertungsstichtag eine Feststellung des Finanzamtes noch nicht erfolgt sein, ist die Wertermittlung nach den vorstehenden Maßstäben unabhängig von der Feststellung des Finanzamtes vorzunehmen. Eine Berichtigung aufgrund der späteren Feststellung des Finanzamtes oder einer Betriebsprüfung findet nicht statt.

Der Gewinn für das gesamte Geschäftsjahr, in dessen Verlauf und zu dessen Ende ein Gesellschafter zum Ausscheiden verpflichtet ist, steht dem ausscheidenden Gesellschafter zeitanteilig bis zu dem Monat zu, in dessen Verlauf oder zu dessen Ende die Austrittserklärung der Gesellschaft zugeht oder der Ausschlussbeschluss gefasst wurde. Die Vergütung ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen, wobei die Fälligkeit der ersten Rate sechs Monate seit Vollzug des Ausscheidens, die folgenden Raten je ein Jahr später zu zahlen sind. Die Vergütung ist mit jährlich 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz von der jeweilig noch geschuldeten Höhe zu verzinsen von dem Monatsersten an, von dem ausscheidenden Gesellschafter gemäß Abs. (2) ein Gewinn nicht mehr zusteht.

E. Sonstiges

§ 16 Wettbewerbsverbot

Ein Gesellschafter darf ohne vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschluss, bei dem er nicht stimmberechtigt ist, in dem Geschäftsbereich des Gegenstandes der Gesellschaft keine Geschäfte machen für eigene oder fremde Rechnung, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unmittelbar oder mittelbar, selbständig oder unselbständig oder in jeder anderen Weise. Das Verbot umfasst insbesondere auch direkte oder indirekte Beteiligung oder Beratung an Konkurrenzunternehmen sowie die Beteiligung als stiller Gesellschafter oder Unterbeteiligter an Konkurrenzunternehmen.

§ 17 Schlußbestimmungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Deutschen Bundesanzeiger oder einem etwa an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan. Die Gründungskosten (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 10 % des nominellen Stammkapitals.